

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV
der SWS Netze Solingen GmbH, gültig ab 01.01.2023**

Die individuellen Netzentgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Letztverbraucher vorliegt. Das individuelle Netzentgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten des singular genutzten Betriebsmittels der betroffenen Netz- oder Umspannebene unter Beachtung der in § 4 StromNEV dargelegten Grundsätze. Die individuell zurechenbaren Kosten des singular genutzten Betriebsmittels werden aus den Kosten abgeleitet, die für den Netzbetreiber im Verfahren zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen gemäß § 6 Abs. 1 ARegV festgestellt worden sind.

Wir weisen darauf hin, dass unsererseits ein individuelles Netzentgelt nur gewährt werden darf, wenn zwischen dem anspruchsberechtigten Letztverbraucher, dem zuständigen Lieferanten und uns eine Vereinbarung geschlossen wird.

Die aktuellen individuellen Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV je Entnahmestelle entnehmen Sie nachfolgender Tabelle. Die Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV.

Alle ausgewiesenen Preise gelten ab dem 01.01.2023

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Zählpunktbezeichnung	Entgelt für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV in €/a je Entnahmestelle
DE000603427190000000000000000001143	881.434 €
DE000603426970000000000000000557953	998.660 €
DE000603427190000000000000000001045	744.787 €